

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck

1937	Ausgegeben am 1. Oktober 1937 🥒 🥄	r. 25
Eag	Inhalt	Seite
9. 8. 37	Bekanntmachung betr. die Verwendung der Bezeichnung "Mischehe"	97
16. 8. 37	Bekanntmachung betr. Kirchenaustritte	97
17. 9. 37	Berordnung über die Einrichtung eines Volkskirchlichen Amtes	98
24. 9. 37	Bekanntmachung betr. konfessionelle Jugendlager und Freizeiten	98
	Berichtigung	98

Befanntmachung.

Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministere des Innern zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Stellvertreters des Führers vom 18. Juni 1937 — I B 1 3/235 – betr. die Verwendung der Vezeichnung "Mischehe" wird nachstehend bekanntzgegeben.

Lübeck, den 9. August 1937.

Der Bischof

ber evangelisch-lutherischen Rirche inder freien und Sansestadt Lübeck

Balzer

- (1) Nach dem RoCrl. v. 26. 4. 1935 (MBliV. S. 651) darf das Wort "Mischehe" im behördelichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehezwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Vekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Daseselbe gilt für die Bezeichnung "gemischte Ehe".
- (2) Ehen zwischen Unhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als

"glaubensverschiedene Chen" zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Eben zu unterscheiden zwischen

- a) "konfessionsverschiedenen Ehen", d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Konfessionen bekennen, und
- b) "religionsverschiedenen Ehen", d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ift.
- (3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Renntnie von diesem RdErl.

Befanntmachung.

Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. Februar 1937 betr. Rirchenaustritte — I A 14266/3502 —wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübe ck, den 16. Alugust 1937.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Rirche inder freien und Sansestadt Lübeck

Balzer

- (1) Auf Grund der BD. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit dem RuPrMfdkirchlAl. jede öffentliche Vekanntgabe der Namen von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, verboten. Insbesondere ist es danach untersagt, die Namen solcher Personen von der Kanzel herab zu verlesen.
- (2) Zuwiderhandlungen werden nach der VD. v. 28. Februar 1933 mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 RM bestraft.

Berordnung über die Einrichtung eines Bolfstirchlichen Amtes.

Die geistigen Auseinandersetungen der Gegenwart, die aufgebrochen sind im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Besinnung des deutschen Volkes auf seine eigene Art, stellen neue Anforderungen auch an die kirchliche Arbeit. Die christliche Verkündigung muß neben den bisherigen auch neue gangdare Wege suchen und begehen.

Aus dicsem Grunde verordnet der Rirchenrat was folgt: In der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck wird ein "Bolkskirchliches Amt" eingerichtet. Der Kirchenrat stellt für die Arbeit des einzurichtenden Amtes laufend die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Mitarbeit im Volkskirchlichen Amt ist ehrenamtlich. Die durch die Mitarbeit im Volkskirchlichen Amt entstehenden Ausgaben werden ersett.

Die Führung des Volkskirchlichen Umtes übernimmt der Bischof. Die Aufsicht über die Finanzen des Amtes wird durch Oberkirchenrat Sievers ausgeübt. Der Vischof kann einzelne Geistliche als Sachbearbeiter für besondere Aufgaben innerhalb des Volkskirchlichen Amtes beauftragen.

Lübeck, den 17. September 1937.

Der Rirchenrat der evangelisch-lutherischen Rirche inder freien und Hansestadt Lübeck

> Valzer Vischof

Befanntmachung.

Der Runderlaß des Reichsführers 44 und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 4. August 1937 — S — PP (II B) 5307/37— betr. konfessionelle Jugendlager und Freizeiten wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübed, den 24. September 1937.

Der Bischof der evangelisch-lutherischen Rirche in der freien und Sansestadt Lübeck Balzer

In Ergänzung der Bf. der Reichsjugendführung der NSDUP. v. 18. Juni 1937 (VDVI. V/14) ordne ich im Einvernehmen mit dem RuPrMfdkirchlu. und dem IFdOtR. an:

- 1. Konfessionelle Jugendlager und Freizeiten dürfen nur von den Landeskirchen im Benehmen mit dem zuständigen Landesjugendpfarrer veranstaltet werden.
- 2. Im Sinblick auf den seelsorgerischen Charatter dieser Lager müssen sich derartige Veranstaltungen in rein religiösem Rahmen halten, insbesondere den allgemeinen Bestimmungen über die Betätigung konfessioneller Jugendverbände in Preußen gem. der VD. v. 23. Juli 1935 (GS. S. 105), in den übrigen Ländern gem. den entsprechenden VDn. genügen.
- 3. Die Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor Veginn bei der für den Wohnsis des Veranstalters zuständigen Staatspol.=Stelle anzumelden. Bei der Unmeldung sind Lagerleiter, Ort und Zeit der Veranstaltung anzugeben und eine Teilnehmerliste, aus der die etwaige Zugehörigkeit zur SI. hervorgeht, sowie der genaue Tagesplan beizusügen.

Berichtigung.

zur Notverordnung vom 19. November 1935 —

Abs. 2 muß wie folgt lauten:

Das Kirchengesetz.... wird in § 13 wie folgt geändert:

Vor Abs. 3 hat als Ueberschrift zu stehen: § 13.